



Mitteilungsblatt

Nr. 06 - 2021

Inhalt:

Immatrikulationsordnung

(ImmaO)

Seiten: 1 – 7

Datum: 19.11.2021

Herausgeberin:
Die Präsidentin der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
Köpenicker Allee 39 - 57
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Ziff. 8 der Verfassung der KHSB am 16.06.2021 die „Immatrikulationsordnung“ geändert.

Das Kuratorium der KHSB und die Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft und Forschung, haben dieser Ordnung am 20.09.2021 zugestimmt.

Die geänderte Fassung der „Immatrikulationsordnung“ wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 19.11.2021



Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber
Präsidentin



Immatrikulationsordnung der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

Inhalt	
§ 1 Grundsätze.....	1
§ 2 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Bewerbung.....	2
§ 5 Härtefall	3
§ 6 Immatrikulation	3
§ 7 Versagung der Immatrikulation	4
§ 8 Studierendenausweis	4
§ 9 Beurlaubung.....	4
§ 10 Teilzeitstudiengänge	4
§ 11 Teilzeitstudium	5
§ 12 Rückmeldung	5
§ 13 Wechsel des Studiengangs.....	5
§ 14 Studienverlängerung und Studienberatung.....	5
§ 15 Exmatrikulation.....	6
§ 16 Entscheidung über die Exmatrikulation	6
§ 17 Nebenhörer*innen und Gasthörer*innen.....	6
§ 18 Programmstudierende.....	7
§ 19 Graduiertenkolleg.....	7
§ 20 Inkrafttreten	7

§ 1 Grundsätze

- (1) Als Student*in der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) kann eingeschrieben werden, wer die Grundsätze und Zielsetzungen der KHSB, wie sie in der Verfassung der KHSB festgelegt sind, anerkennt.
- (2) Grundlage eines Studiums an der KHSB ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem Erzbisum Berlin. Durch die Immatrikulation wird die*der Student*in oder der Student Mitglied der KHSB mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

- (3) Diese Ordnung regelt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen. Studiengangsspezifische Erfordernisse können in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge festgelegt werden.
- (4) Die Verwaltungsabläufe können durch die*den Präsident*in festgesetzt werden.

§ 2

Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium an der KHSB kann direkt zugelassen werden, wer
 1. die allgemeine Hochschulreife,
 2. die Fachhochschulreife,
 3. ein allgemeines Zugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 1 BerlHG oder
 4. ein fachgebundenes Hochschulzugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 2 BerlHG besitzt.
- (2) Zum Studium an der KHSB kann nach einer Zugangsprüfung zum gewählten Studiengang zugelassen werden, wer eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung i.S. § 11 Abs. 2 hat, jedoch eine fachlich nicht mit der Ausbildung und Berufserfahrung verwandte Studienrichtung studieren will. Über den Ablauf der Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Einzelheiten können in einer Richtlinie geregelt werden.
- (3) Zum Studium an der KHSB kann zum Wechsel der Hochschule im selben Studiengang bzw. in einem anderen verwandten Studiengang zugelassen werden, wer
 1. ohnehin eine Berechtigung zum direkten Zugang nach Absatz 1 oder
 2. auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat.
- (4) Zu den Zugangsvoraussetzungen für Ausländer*innen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen, gehört der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.
- (5) Weiterhin ist Voraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem das soziale Engagement besonders berücksichtigt wird. Über die Zulassung entscheidet der Aufnahmeausschuss.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen

Zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen können in den Ordnungen des jeweiligen Studiengangs geregelt werden.

§ 4

Bewerbung

- (1) Eine Bewerbung zum Studium ist innerhalb der von der KHSB festgesetzten Ausschlussfrist auf der entsprechenden Bewerbungsplattform digital einzureichen.
- (2) Mit der Bewerbung sind alle für die Zulassung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das sind:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein Motivationsschreiben,
 2. die Nachweise der Hochschulzugangsberechtigung, der Studienbefähigung bzw. des ersten Hochschulabschlusses durch Vorlage beglaubigter Zeugniskopien,

3. gegebenenfalls Zeugnisse bzw. Nachweise über berufliche Tätigkeiten oder Praktika im Original oder in beglaubigter Kopie,
 4. gegebenenfalls einen Antrag auf Härtefall einschließlich der dazu erforderlichen Nachweise,
 5. gegebenenfalls einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,
 6. gegebenenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung und ein Notenspiegel einer anderen Hochschule.
- (3) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Eine Zulassung erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss in der Regel zum ersten Fachsemester nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Aufnahmeausschuss. Er besteht aus der*dem Präsident*in und zwei weiteren Mitgliedern der KHSB, die die*der Präsident*in bestellt. Der Aufnahmeausschuss kann studiengangspezifisch um ein Mitglied erweitert werden. Der Aufnahmeausschuss kann die Erledigung von Regelfällen auf die*den Präsident*in übertragen.
- (5) Über die Anerkennung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach erfolgter Immatrikulation. Näheres regeln die „Allgemeine Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ und die „Anrechnungs- und Anerkennungsordnung der KHSB“.
- (6) Die*der Präsident*in kann die bedingte Immatrikulation genehmigen, wenn die Studienbewerber*innen glaubhaft nachweisen können, dass sie die unter Abs. 2 geforderten Unterlagen wegen besonderer Umstände kurzfristig nicht beibringen können.

§ 5 Härtefall

- (1) Ein Studienplatz kann auf begründeten Antrag auf Grund einer außergewöhnlichen Härte vergeben werden.
- (2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerber*innen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.
- (3) Weitere wichtige Gründe können als Härtefall berücksichtigt werden, wenn sie ausreichend dargelegt und nachgewiesen werden. Hierzu gehören insbesondere herkunftsbedingte oder soziale Gründe.
- (4) Über einen Härtefallantrag entscheidet der Aufnahmeausschuss. Bei einem Härtefallantrag aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung wird eine Stellungnahme der*des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen eingeholt.

§ 6 Immatrikulation

- (1) Über die Zulassung zum Studium werden die Studienbewerber*innen schriftlich oder digital informiert.
- (2) Die Immatrikulation bedingt
 1. die Annahme des Studienplatzangebots,
 2. ggf. das Nachreichen notwendiger Unterlagen und
 3. den Abschluss eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

§ 7

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Studienbewerber*innen
 1. die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen,
 2. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben,
 3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studententicket und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrages für ein Semester, nicht nachweisen,
 4. vom Gesetzgeber verlangte Unterlagen nicht einreichen,
 5. vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden sind, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht.

§ 8

Studierendenausweis

- (1) Die Studierenden erhalten einen Studierendenausweis.
- (2) Der Verlust des Studierendenausweises ist der Verwaltung der KHSB unverzüglich anzuzeigen. Die erneute Ausstellung setzt den Nachweis oder die Glaubhaftmachung des Verlustes voraus.

§ 9

Beurlaubung

- (1) Die Studierende können bis zur Dauer eines Studienjahres (zweier Semester) aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden. Ein Antrag ist in der Regel ab dem 2. Semester möglich.
- (2) Die Beurlaubung setzt einen Antrag der Studierenden voraus, der innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Beurlaubung bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn gestellt werden.
- (3) Prüfungen können in einem Urlaubssemester abgelegt werden, wenn die entsprechende Lehrveranstaltung nachweislich abschließend besucht wurde. Die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterthesis während der Beurlaubung ist zulässig. Die Bearbeitungszeit muss mindestens zu 50 % außerhalb des Urlaubssemesters liegen.
- (4) Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.
- (5) Eine wiederholte Beurlaubung kann aus wichtigem Grund genehmigt werden.
- (6) Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet die*der Präsident*in. Die Befugnis kann auf die Leitung des Studierendenservices übertragen werden.

§ 10

Teilzeitstudiengänge

Die KHSB bietet Teilzeitstudiengänge an. Teilzeitstudiengänge sind berufs- oder tätigkeitsbegleitend; Lehrveranstaltungen finden in der Regel während zeitlich begrenzter Präsenzphasen an der Hochschule statt.

§ 11

Teilzeitstudium

- (1) Die KHSB organisiert Studiengänge so, dass das Studium in Teilzeit möglich ist. Der Studienanteil soll 50 % der regulären Studienzeit betragen.
- (2) Ein Teilzeitstudium muss innerhalb der Rückmeldefristen vor Beginn des Semesters beim Studierendensekretariat beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag bis zu einen Monat nach Semesterbeginn gestellt werden. Mit dem Antrag sind die Gründe für das Teilzeitstudium nachzuweisen. Gründe für ein Teilzeitstudium sind:
 1. eine Erwerbstätigkeit von mindestens 20 Stunden wöchentlich,
 2. die Pflege und Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,
 3. die Pflege pflegedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes,
 4. behinderungsbedingte Einschränkungen bzw. chronische Erkrankungen,
 5. Schwangerschaft,
 6. Wahrnehmung eines Mandats eines Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks Berlin oder
 7. vergleichbare schwerwiegende Gründe.
- (3) Ein Teilzeitstudium kann für jeweils ein Semester beantragt werden. Wird wiederholt ein Teilzeitstudium gewährt, erfolgt eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fachsemester.
- (4) Studierende im Teilzeitstudium haben den gleichen Status wie Studierende im Vollzeitstudium. Sie entrichten Gebühren und Beiträge in voller Höhe.
- (5) Für das Teilzeitstudium wird kein gesondertes Lehrangebot zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme an teilnahmescheinpflichtigen Veranstaltungen erfolgt nach Absprache mit der Studienorganisation. Das praktische Studiensemester ist von der Teilzeitstudienregelung ausgenommen.
- (6) Über den Antrag auf ein Teilzeitstudium entscheidet die*der Präsident*in. Die Befugnis kann auf die Leitung des Studierendenservices übertragen werden.

§ 12

Rückmeldung

Studierende, die ihr Studium an der Hochschule fortsetzen wollen, müssen sich bei der Verwaltung der KHSB innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist zurückmelden.

§ 13

Wechsel des Studiengangs

- (1) Ein Wechsel des Studiengangs ist bei der*dem Präsident*in zu beantragen.
- (2) Die*der Präsident*in kann dem Antrag bei Vorliegen eines Studienplatzes entsprechen.

§ 14

Studienverlängerung und Studienberatung

- (1) Auf Antrag kann das Studium und damit der Ausbildungsvertrag um bis zu zwei Semester ohne Angabe von Gründen verlängert werden. Die Verlängerung des Ausbildungsvertrages wird durch den Prüfungsausschuss bestätigt. Weitere Studienverlängerungen können bei wichtigem Grund bei der*dem Präsident*in beantragt werden.
- (2) Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Studiums durch persönliche, gesundheitliche oder andere Gründe, ist eine Studienberatung zu empfehlen.

§ 15

Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie
 1. dies beantragen und der Ausbildungsvertrag gekündigt wird,
 2. die Abschlussprüfung bestanden haben bzw. alle erforderlichen Module erfolgreich abgelegt haben,
 3. die vorgeschriebenen Leistungsnachweise nicht fristgemäß erbracht bzw. eine erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben,
 4. der Studienvertrag ausläuft und keine Studienzeitverlängerung beantragt wird,
 5. Gebühren oder Beiträge und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, den Beitrag für ein Semesterticket trotz schriftlicher Mahnung und Ankündigung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,
 6. die vom Gesetzgeber verlangten Bescheinigungen nicht eingereicht haben,
 7. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben.
- (2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie
 1. sich nicht fristgemäß zurückmelden,
 2. das Studium nicht aufnehmen,
 3. keine der vorgesehenen Prüfungsleistungen oder eine unzureichende Anzahl der vorgesehenen Prüfungsleistungen innerhalb ihres Studienverlaufsplanes erbringen,
 4. einen schweren Verstoß gegen eine Ordnung der Hochschule begehen. Ein schwerer Verstoß kann insbesondere durch ein den Grundsätzen und Zielen der KHSB widersprechendes persönliches Verhalten oder durch ein schwerwiegendes oder wiederholtes Plagiat vorliegen.

§ 16

Entscheidung über die Exmatrikulation

- (1) Über eine Exmatrikulation gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 3 und 4 entscheidet die*der Präsident*in, nachdem den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Exmatrikulation während des Semesters wird der Studierendenausweis eingezogen.
- (3) Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn nachgewiesen ist, dass sämtliche Lehr- und Lernmittel zurückgegeben und alle ausstehenden Gebühren beglichen worden sind. Die betreffenden Nachweise sind dem Prüfungsamt auszuhändigen.

§ 17

Nebenhörer*innen und Gasthörer*innen

- (1) Die KHSB kann eingeschriebenen Studierenden anderer Hochschulen als Nebenhörer*innen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (in der Regel maximal 6 SWS) mit Berechtigung zur Ablegung von Prüfungen gestatten. Nebenhörer*innen sind nicht Mitglieder der KHSB.
- (2) Die KHSB kann sonstigen Personen auf Antrag als Gasthörer*innen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne Berechtigung zur Ablegung von Prüfungen gestatten, es sein denn, sie verfügen über eine Hochschulzugangsberechtigung und beantragen die Zulassung zur Prüfung. Gasthörer*innen haben keinen Studierendenstatus.
- (3) Für Nebenhörer*innen und Gasthörer*innen gilt § 2 Abs. 4.

(4) Gebühren für Gasthörer*innen werden in der Gebührenordnung der KHSB geregelt.

§ 18

Programmstudierende

Studierende in- und ausländischer Hochschulen, die über Austauschprojekte (z. B. ERASMUS- Programm) an der KHSB studieren, werden für die vereinbarte Zeit an der KHSB als Programmstudierende immatrikuliert.

§ 19

Graduiertenkolleg

- (1) Die KHSB kann zur Forschungs- und Promotionsförderung ihrer Absolvent*innen Graduiertenkollegs einrichten.
- (2) Über die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg entscheidet die*der Präsident*in.
- (3) Mitglieder von Graduiertenkollegs erhalten einen Status als Nebenhörer*in.

§ 20

Inkrafttreten

Die Immatrikulationsordnung trat am 10.01.1992 in Kraft.

Geändert durch Beschluss des Kuratoriums am 01.07.1996 und durch Bestätigung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Berlin, am 16.08.1996 sowie durch Beschluss des Kuratoriums am 14.12.1998

Geändert durch Beschluss des Akademischen Senats am 04.07.2007 und durch Bestätigung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin am 29.10.2007 sowie durch Beschluss des Kuratoriums am 02.10.2007 und am 11.12.2007

Geändert durch Beschluss des Akademischen Senats am 04.07.2012 und durch Bestätigung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin am 13.09.2012 sowie durch Beschluss des Kuratoriums am 23.10.2012

Geändert durch Beschluss des Akademischen Senats am 05.07.2017 und durch Beschluss des Kuratoriums am 07.12.2017.

Geändert durch Beschluss des Akademischen Senats am 23.10.2019 und durch Beschluss des Kuratoriums sowie durch Bestätigung durch die Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft und Forschung, am 16.12.2019.

Zuletzt geändert durch Beschluss des Akademischen Senats am 18.11.2020 und durch Beschluss des Kuratoriums sowie durch Bestätigung durch die Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft und Forschung, am 09.12.2020.

Zuletzt geändert durch Beschluss des Akademischen Senats am 16.06.2021 und durch Zustimmung des Kuratoriums sowie der Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft und Forschung, am 20.09.2021.

Die geänderte Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.